

Nichtamtliche Lesefassung

Vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 60, S. 261–346)
in der Fassung vom 19. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 58, S. 471–480)

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang

Anlage B

Fachspezifische Bestimmungen

II. Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science

Geographie

§ 1 Studiumumfang im Fach Geographie

- (1) Im Fach Geographie sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Geographie darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Geographie mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Geographie weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Geographie in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

- (1) Im Fach Geographie sind im Bereich der Fachwissenschaft Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren. Der Bereich der Fachwissenschaft gliedert sich in den Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Im Pflichtbereich sind die in Tabelle 1 aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 und 3 zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Kleine Geländeübungen ist, dass mindestens zwei der für das erste oder dritte Fachsemester vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden. Voraussetzung für die Belegung der Module Regionale Geographie Mitteleuropas, Regionale Geographie Europas und anderer Kontinente sowie Landschaftszonen ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens fünf anderen Modulen aus dem Pflichtbereich.

Tabelle 1: Pflichtbereich (65 ECTS-Punkte)

| Modul | Art | SWS | ECTS-Punkte | Semester | Studienleistung/ Prüfungsleistung |
|--|-------|-----|-------------|----------|--------------------------------------|
| Atmosphäre und Hydrosphäre | V | 4 | 5 | 1 | PL: Klausur |
| Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes | V + Ü | 4 | 5 | 1 | PL: Klausur |
| Geomorphologie | V + Ü | 4 | 5 | 1 | PL: Klausur |
| Kleine Geländeübungen | Ü | 4–5 | 5 | 2 | SL |
| Klimageographie | V + Ü | 4 | 5 | 2 | PL: Klausur |
| Wirtschaftsgeographie | V + Ü | 4 | 5 | 2 | PL: Klausur |
| Bevölkerungs- und Sozialgeographie | V + Ü | 4 | 5 | 3 | SL PL: Klausur |

Nichtamtliche Lesefassung

| | | | | | |
|---|-------|---|---|----------|-------------------|
| Biogeographie | V + Ü | 4 | 5 | 3 | PL: Klausur |
| Geographien von Entwicklung | V + Ü | 4 | 5 | 3 | PL: Klausur |
| Einführung in die Geomatik | V + Ü | 4 | 5 | 4 | PL: Klausur |
| Landschaftszonen | V | 2 | 5 | 4 oder 6 | PL: Klausur |
| Regionale Geographie Europas und anderer Kontinente | V/S | 2 | 5 | 5 | PL: Klausur |
| Regionale Geographie Mitteleuropas | V + Ü | 4 | 5 | 5 | SL PL: Klausur |

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich sind die beiden in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. Dabei kann jeweils unter mehreren im Modulhandbuch zu den Themengebieten Humangeographie beziehungsweise Physische Geographie angebotenen Modulen gewählt werden. Voraussetzung für die Belegung des Wahlpflichtmoduls Humangeographie ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei der Module Bevölkerungs- und Sozialgeographie, Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes, Geographien von Entwicklung oder Wirtschaftsgeographie. Voraussetzung für die Belegung des Wahlpflichtmoduls Physische Geographie ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei der Module Atmosphäre und Hydrosphäre, Biogeographie, Geomorphologie oder Klimageographie. Die Prüfungsleistung in den beiden Wahlpflichtmodulen kann jeweils in einer Klausur, einer schriftlichen Ausarbeitung, einer mündlichen Prüfung oder einer mündlichen Präsentation bestehen oder in einer Kombination dieser Prüfungsleistungsarten. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden innerhalb des vorgesehenen Lehrangebots zwischen verschiedenen Prüfungsleistungsarten beziehungsweise Kombinationen von Prüfungsleistungsarten wählen können. Je nach Ausgestaltung der zugehörigen Lehrveranstaltungen können in den angebotenen Modulen zusätzlich auch Studienleistungen zu erbringen sein.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich (10 ECTS-Punkte)

| Modul | Art | SWS | ECTS-Punkte | Semester | Studienleistung/ Prüfungsleistung |
|---------------------------------------|-------|-----|-------------|----------------|--------------------------------------|
| Wahlpflichtmodul Humangeographie | V/S/Ü | 2–4 | 5 | 4, 5 oder 6 | PL: variabel |
| Wahlpflichtmodul Physische Geographie | V/S/Ü | 2–4 | 5 | 4, 5 oder 6 | PL: variabel |

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Geographie ist bestanden, wenn in einem der Module Bevölkerungs- und Sozialgeographie, Biogeographie, Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes, Geomorphologie, Klimageographie oder Wirtschaftsgeographie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Geographie, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens zwei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit im Fach Geographie wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Geographie

Die Abschlussnote für das Fach Geographie errechnet sich als das arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft Geographie.

§ 8 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.